

Umwelt und Energie (uwe)

Lärm

Libellenrain 15

6002 Luzern

Telefon 041 228 60 60

uwe@lu.ch

## Gesuchformular für eine Zustimmung gem. Art. 31 LSV

### 1. Allgemeine Angaben

Stadt / Gemeinde

Ortsteil

### Bauherrschaft (Gesuchsteller/in)

Bei mehreren Gesuchstellern nur bevollmächtigte Vertretung erwähnen und Vollmacht beilegen.

Vorname

Name

Strasse

Telefon

PLZ / Ort

 / 

E-Mail

### Projektverfasser/in (sofern nicht mit Bauherrschaft identisch)

Firma

Vorname

Name

Strasse

Telefon

PLZ / Ort

 / 

E-Mail

### Grundeigentümer/in (sofern nicht mit Bauherrschaft identisch)

Vorname

Name

Strasse

Telefon

PLZ / Ort

 / 

E-Mail

### 2. Vorhaben

Art

Neubau  An-, Um- oder Aufbau  Nutzungsänderung  Abbruch

Projektänderung zum Baugesuch vom

Projekt

Strasse

Grundstück(e)

Gebäude-Nr(n).

Flurname

Koordinaten

 /

### 3. Lärmbelastung

Falls die folgenden Fragen 3 und 4 in einem Lärmgutachten beantwortet werden, sind diese im Formular nicht auszufüllen.

Lärmquelle

Aussenlärmbelastung (an der exponiertesten Fassade ohne Lärmschutzmassnahmen)

dB(A)

### 4. Massnahmen

Im vorliegenden Projekt sind folgende Lärmschutzmassnahmen geplant:

Ist eine Schalldämmlüftung oder Komfortlüftung vorgesehen?  Schalldämpflüftung  
 Komfortlüftung

### 5. Begründung

Trotz der getroffenen Massnahmen können die massgebenden Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden. Daher wird aus folgenden Gründen eine Zustimmung gemäss Art. 31 LSV beantragt:

### 6. Beilagen

Lärmgutachten

### 7. Bemerkungen

## 7. Unterschriften

Gesuchsteller/in

(Bei mehreren Bauherren/innen nur bevollmächtigte/r Vertreter/in, bei juristischen Personen inkl. Firmenstempel)

---

Ort, Datum

Unterschrift

Planverfasser/in

(inkl. Firmenstempel)

---

Ort, Datum

Unterschrift

### **Gesetzliche Grundlagen**

Gemäss Art. 31 LSV bedarf das Erstellen und Ändern von Bauten eine Zustimmung der Dienststelle Umwelt und Energie, wenn mit den getroffenen Lärmschutzmassnahmen die Immissionsgrenzwerte nicht überall eingehalten werden können. Für eine Zustimmung muss für das geplante Bauvorhaben ein überwiegendes Interesse nachgewiesen werden. Die Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) prüft die getroffenen Lärmschutzmassnahmen und die Zulässigkeit des ausgewiesenen überwiegenden Interesses für das Bauvorhaben.